

Änderungen **STATUTEN**

Hauptversammlung vom 12.11.2018



Frauenverein
Riggisberg

Der Vollständigkeitshalber werden alle Artikel aufgeführt.

Statuten vom 31. März 2008

mit allen an der Hauptversammlung vom 12.11.2018 genehmigten Änderungen.

I Name Sitz und Zweck

Name, Sitz	Art. 1
	Unter dem Namen Frauenverein Riggisberg besteht seit 1911 ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60ft, ZGB mit Sitz in Riggisberg.
Zweck	Art. 2
	¹ Unterstützung gemeinnütziger und sozialer Aufgaben.
	² Förderung der Erwachsenenbildung durch Veranstaltung von Kursen und Vorträgen zu aktuellen Themen.

II. Mitgliedschaft

Mitglieder, Jahresbeitrag	Art. 3
	¹ Die Mitgliedschaft im Frauenverein Riggisberg steht allen Frauen offen, die sich für die Arbeit des Frauenvereins interessieren.
	² Anmeldungen nehmen die Vorstandsmitglieder entgegen.
	³ Mitglieder ab 80. Altersjahr werden zu Freimitgliedern. Sie behalten ihr Stimmrecht.
	⁴ Der Austritt erfolgt schriftlich auf Ende des Vereinsjahres. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht bezahlt worden ist.
	⁵ Mitglieder, die den Zielen des Vereins entgegenarbeiten, können ohne Grundangabe auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
	⁶ Der Jahresbeitrag wird an der Hauptversammlung festgelegt.

III. Organisation

Organe

Art. 4

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

a) Hauptversammlung

Ordentliche
Hauptver-
sammlung

Art. 5

- ¹ Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Hauptversammlung findet im Herbst statt.
- ² Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand 3 Wochen vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden. Es erfolgt auch eine öffentliche Publikation.
- ³ Anträge müssen bis spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich der Präsidentin zugestellt werden.
- ⁴ Das Vereinsjahr dauert vom 1. November bis 31. Oktober.

Ausserordent-
liche Hauptver-
sammlung

Art. 6

- ¹ Eine ausserordentliche Versammlung wird durchgeführt, wenn dies der Vorstand oder die Kontrollstelle als notwendig erachtet, oder eine solche von 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Beschluss-
fassung

Art. 7

- ¹ Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen.
- ² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder die Hauptversammlung geheime Abstimmung oder Wahl anordnet respektive beschliesst.
- ³ Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen gibt die Präsidentin den Stichentscheid.
- ⁴ Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang, dann das Los.

Zuständigkeit
der Haupt-
versammlung

Art. 8

Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

¹ Genehmigung von:

- a) Protokoll der letzten Hauptversammlung
- b) Jahresbericht der Präsidentin
- c) Jahresbericht der Brockenstube
- d) Jahresrechnung des Vereins
- e) Bericht der Kontrollstelle
- f) Dechargeerteilung an den Vorstand
- g) Beiträge an gemeinnützige Institutionen
- h) Jahresbeitrag
- i) Tätigkeitsprogramm
- j) Statutenänderung

² Wahl der:

- a) Präsidentin
- b) Vorstandsmitglieder
- c) Kontrollstelle
- d) Brockenstubenmitglieder
- e) Delegierten für Dachorganisationen und besondere Ämter

³ Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

⁴ Auflösung des Vereins und Beschluss über die Verwendung des Vermögens.

b) Vorstand

Mitgliederzahl,
Wahlen

Art. 9

¹ Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Zahl Mitgliedern, mindestens 5 Frauen. Er konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte Vizepräsidentin, Sekretärin und Kassierin.

² *Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und ist wiederwählbar.*

³ Rücktritte sind der Präsidentin schriftlich mindestens 6 Monate im Voraus auf Ende eines Vereinsjahres bekannt zu geben.

Entschädigung	<p>Art. 10</p> <p>Anfallende Spesen werden gemäss geltendem Spesenreglement entschädigt.</p>
Sitzungen, Beschlussfähigkeit	<p>Art. 11</p> <p>¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seiner Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern.</p> <p>² Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muss die Präsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen.</p> <p>³ Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.</p>
Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung	<p>Art. 12</p> <p>¹ <i>Der jährliche freie Kredit des Vorstandes für ausserordentliche Ausgaben beträgt Fr. 1'000.00.</i></p> <p>² Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin oder Vizepräsidentin kollektiv mit der Sekretärin oder Kassierin.</p> <p>³ Für die Bankkonti hat die Kassierin Einzelunterschrift.</p>
Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes	<p>Art. 13</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vertretung des Vereins nach aussen b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind c) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung d) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind e) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der Vereinsbuchhaltung f) Protokollführung über Verhandlungen an Versammlungen und Vorstandssitzungen

c) Kontrollstelle

Mitgliederzahl, Wahl, Aufgaben	<p>Art. 14</p> <p>¹ Die Hauptversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger weiterer Rechnungen 2 Mitglieder als Kontrollstelle für die Dauer von 4 Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.</p>
-----------------------------------	--

² Die Wiederwahl der Mitglieder der Kontrollstelle ist zweimal zulässig.

³ Die Mitglieder der Kontrollstelle erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht. Mindestens ein Mitglied ist gehalten, an der ordentlichen Hauptversammlung teilzunehmen.

IV. Kommissionen und Komitees

Wahlen und
Aufgaben

Art. 15

¹ Ständige Kommissionen

Die Hauptversammlung setzt zur Bearbeitung bestimmter Sachgebiete ständige Kommissionen ein. Sie wählt deren Mitglieder. Ihre Arbeit ist in speziellen, von der Hauptversammlung genehmigten Reglementen festgehalten.

² Kommissionen für vorübergehende Aufgaben

Der Vorstand setzt zur Bearbeitung bestimmter Sachgebiete nach Bedarf Kommissionen und Komitees ein und wählt deren Mitglieder. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand ist Voraussetzung.

V. Delegierte

Wahlen

Art. 16

Die Delegierten für Dachorganisationen werden an der Hauptversammlung für die kommende Delegiertenversammlung bestimmt.

VI. Finanz- und Rechnungswesen, Haftung

Art. 17

¹ Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erlös Brockenstube
- c) Zinserträgen des Vermögens
- d) Erträgen aus Veranstaltungen
- e) Spenden
- f) Legaten und Schenkungen

² Das Vereinsvermögen dient den in Artikel 2 aufgeführten Zwecken.

³ Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für den Verein.

⁴ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VII. Statutenänderung

Voraussetzung Art. 18

Die Hauptversammlung beschliesst Statutenänderungen mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei der Einberufung der Hauptversammlung sind die zu beantragenden Änderungen beizulegen.

VIII. Auflösung und Liquidation

Auflösung Art. 19

¹ Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

² Der Vorstand führt die Liquidation durch.

Vermögensverwendung Art. 20

¹ Die Hauptversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes mit einfachem Mehr über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens.

² Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung,
Aufhebung alter
Bestimmungen Art. 21

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die ausserordentliche Hauptversammlung vom 31. März 2008 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen alle vorgängigen, insbesondere diejenigen vom 17. November 1976.

Die Präsidentin

Die Sekretärin

sig. A. Aeschbacher

sig. U. Ramseyer